

Kontrollstellen, der Staatlichen Plankommission, den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Organen der Regierung die für sie bestimmten, nach der vollen Haushaltsklassifikation aufgegliederten Einzelpläne des Haushalts der Republik.

§ 2

(1) Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß die Einnahmen und Ausgaben ihrer Einzelpläne nach Quartalen aufgeteilt werden, entsprechend der im Volkswirtschaftsplan für jedes Vierteljahr vorgesehenen materiellen Erfüllung.

(2) Die Quartalspläne sind kapitelweise aufzustellen und bis zum 13. März 1953 in zweifacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, einzureichen.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Koordinierungs- und Kontrollstellen, den Ministerien und Staatssekretariaten, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, die für sie bestimmten Finanzpläne.

(2) Die Minister und Staatssekretäre, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, sind verpflichtet, den Hauptverwaltungen, Verwaltungen und Betrieben die Finanzpläne zu bestätigen. In den Finanzplänen aller einem Ministerium und einer Hauptverwaltung unterstellten Betriebe müssen mindestens die Abführungen an den Haushalt enthalten sein und dürfen die Zuführungen nicht überschritten werden, die sich aus dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 für das Ministerium und für die Hauptverwaltung ergeben.

§ 4

Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß allen Leitern von selbständigen Einrichtungen, Dienststellen, Schulen, Krankenhäusern, Versuchs- und Forschungsanstalten usw. ein bestätigtes Exemplar des für sie in Frage kommenden Teils des Haushaltsplanes bis zum 15. März 1953 übergeben wird.

§ 5

Zu §§ 7 und 8 des Gesetzes

(1) Die den Bezirken, Kreisen und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 2 zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden von den Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise laufend überwiesen.

(2) Die Anteile der Kreise an den Besitz- und Verkehrssteuern sind von den Bezirkstagen so festzusetzen, daß der Zuschußbedarf der Kreise nicht überschritten wird.

(3) Die Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise überweisen die Steueranteile entsprechend den von den Bezirkstagen festgesetzten Prozentsätzen an den Bezirk und die Kreise.

(4) Die Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise sind für die richtige, vollständige und termingerechte Errechnung und Überweisung der Steueranteile gemäß Rundverfügung Nr. 323/52 (abgedruckt in den Fachnachrichten für den Staatshaushalt 1/53) verantwortlich.

(5) Reichen die Steueranteile zu Abs. 3 nicht aus, um den Zuschußbedarf der Kreise zu decken, so erhalten die Kreise Zuweisungen vom Bezirk. Die Zuweisungen an die Kreise sind nach Bedarf zu leisten.

(6) Die Landkreise haben die im Einzelplan 50 (Finanzausgleich) vorgesehenen Zuweisungen an die Gemeinden nach Bedarf zu leisten. Die Gemeinden haben die vorgesehenen Abführungen in monatlich gleich hohen Raten an die Landkreise zu überweisen. Das gleiche gilt auch in den Stadtkreisen, soweit sie Stadtbezirke gebildet haben.

(7) Nach Beschlußfassung über die Haushaltspläne in den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen sind bis zum 15. April 1953 dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, die Haushaltspläne der Bezirke einschließlich der Kreise und Gemeinden vorzulegen. Die Termine der Beschlußfassung über den Haushaltsplan in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind so festzulegen, daß der genannte Termin eingehalten werden kann.

§ 6

Zu § 12 des Gesetzes

(1) Die Verantwortlichkeit nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich auf die mit der Ausübung der Tätigkeit beauftragten Personen.

(2) Es ist verboten:

- a) ohne Beschluß nach § 8 dieser Durchführungsbestimmung eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, daß für die entsprechenden Maßnahmen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen;
- b) Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen, ohne daß die rechtliche Voraussetzung einer derartigen Buchung gegeben ist;
- c) Verrechnungen von Ausgaben zu Lasten von Einnahme-Sachkonten oder Verrechnungen von Einnahmen zugunsten von Ausgabe-Sachkonten ohne gesetzliche Grundlage vorzunehmen;
- d) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Buchungsergebnisses Einnahmen bei den Verwaltungen oder auf besonderen Konten zu belassen, obwohl diese dem Haushalt zuzuführen sind;
- e) zur Veränderung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses mit der Buchung der Einnahmen und Ausgaben am Monatschluß zu zögern;
- f) Sonderkonten zu unterhalten, für die keine schriftliche Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, erteilt worden ist.

§ 7

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate haben, beginnend mit dem II. Quartal 1953, Quartalskassenpläne aufzustellen, aus denen die kassenmäßige Entwicklung in den einzelnen Monaten des Quartals hervorgeht.